

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Post und Telekommunikation (18. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1261 —

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 14. Dezember 1989
des Weltpostvereins

A. Problem

Deutschland ist Mitglied des Weltpostvereins. Grundlage sind die Verträge des Weltpostvereins, die weltweit die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Postwesens regeln. Die Verträge sind auf dem Weltpostkongreß Washington 1989 überarbeitet und neu beschlossen worden. Sie sollen nunmehr für Deutschland in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Das Vertragsgesetz schafft die Voraussetzung für die Ratifizierung der Verträge.

Einstimmige Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden aus dem Bundeshaushalt getragen. Darüber hinaus werden Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1261 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 30. April 1992

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Peter Paterna

Gerhard O. Pfeffermann

Arne Börnsen (Ritterhude)

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Gerhard O. Pfeffermann und Arne Börnsen (Ritterhude)

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/1261 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 50. Sitzung am 17. Oktober 1991 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Post und Telekommunikation überwiesen. Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.

II.

Die Bundesregierung hat in der Denkschrift dargelegt, welche Bedeutung die Verträge des Weltpostvereins für die Beziehungen zwischen seinen Mitgliedsländern haben: sie enthalten die Bestimmungen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Postdienste und für deren Ausführung. Das Vertragswerk des Weltpostvereins wird durch den in der Regel alle fünf Jahre zusammentretenden Weltpostkongreß überarbeitet und neu beschlossen. Das geschah zuletzt durch den XX. Weltpostkongreß in Washington 1989. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland hat folgende Verträge unterzeichnet:

1. Viertes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang
3. Weltpostvertrag
4. Postpaketabkommen
5. Postanweisungsabkommen
6. Postgiroabkommen und
7. Postnachnahmeabkommen.

Zu den Änderungen in den einzelnen Verträgen hat die Bundesregierung in der Denkschrift folgende wichtige Anmerkungen gemacht:

— *Viertes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins*

Dem Vollzugsrat des Weltpostvereins, d. h. dem Organ, das in der Zeit zwischen den Kongressen die Fortführung der Arbeiten des Weltpostvereins gewährleistet, wurde die Zuständigkeit für den Erlaß und die Änderung der Vollzugsordnungen übertragen, die Detailregelungen zu den Verträgen des Weltpostvereins enthalten.

— *Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins*

Die Bedeutung des Konsultativrats für Poststudien wurde bezüglich der Aufstellung und Änderung technischer Normen gestärkt.

— *Weltpostvertrag*

Im Weltpostvertrag, der den internationalen Briefdienst regelt, wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

— Neben die nach Inhaltskriterien ausgerichtete herkömmliche Einteilung der Briefsendungen in Briefe und Postkarten einerseits sowie Drucksachen, Blindensendungen und Päckchen andererseits ist die Unterscheidung von mit Vorrang und nicht mit Vorrang zu befördernden Sendungen getreten.

— Der bislang durch feste Ober- und Untergrenzen bestimmte Gebührenrahmen für die Auslandsbriefgebühren ist ersetzt worden durch ein System von Richtgebühren, das den Verwaltungen die erforderliche Freiheit bei der Festsetzung ihrer Gebühren beläßt.

Darüber hinaus können die Postverwaltungen auf der Grundlage ihrer Inlandsvorschriften insbesondere den Großkunden ermäßigte Auslandsgebühren einräumen; diese dürfen jedoch die für entsprechende Leistungen erhobenen Inlandsgebühren nicht unterschreiten.

— Die Zulassungsbestimmungen sind in verschiedenen Einzelregelungen kundenfreundlicher gefaßt worden; so sind z. B. Päckchen allgemein bis zum Gewicht von 2 000 g zugelassen, und Standardsendungen dürfen größere Abmessungen aufweisen.

— Als neue fakultative Dienste sind die internationale Werbeantwort sowie die Sendung mit Zustellnachweis eingeführt worden.

— Die Postverwaltungen haften bei Einschreibsendungen für Verlust, Beraubung und Beschädigung; der Haftungsbetrag ist um 25 v. H. auf 24,50 DM Sonderziehungsrechte (54,70 DM) angehoben worden.

— Als schnellster Postdienst mit körperlicher Übermittlung ist der EMS-Dienst in den Weltpostvertrag aufgenommen worden. Er bietet eine besonders schnelle Abholung, Beförderung und Zustellung von Briefsendungen, Dokumenten und Waren.

— *Postpaketabkommen*

Im Postpaketabkommen wurden die Ersatzbeträge bei Verlust, Beschädigung oder Beraubung von Postpaketen ohne Wertangabe in den verschiede-

nen Gewichtsstufen um durchschnittlich 50 v. H. erhöht.

— *Postsparkassen-, Postauftrags- und Postzeitungsabkommen*

Da der Postsparkassen-, der Postauftrags- und der Postzeitungsdienst in der Vergangenheit höchst selten nach den Abkommen des Weltpostvereins ausgeführt wurden, hat der Kongreß die betreffenden Abkommen aufgehoben; aus demselben Grunde wurden auch die Vorschriften über den Postreisescheckdienst, die bisher Bestandteil des Postanweisungs- und Postreisescheckabkommens waren, gestrichen.

— *Postanweisungs-, Postgiro- und Postnachnahmeabkommen*

Das Postanweisungs-, das Postgiro- und das Postnachnahmeabkommen wurden grundlegend überarbeitet und neu gefaßt; folgende Neuerungen sind erwähnenswert:

- Um den Zugang zum Postanweisungs- und Postgirodienst zu erleichtern, wurde nicht-postalischen Einrichtungen die durch eine Postverwaltung vermittelte Teilnahme an diesen Diensten ermöglicht.
- Postanweisungen werden nunmehr unterteilt in gewöhnliche Postanweisungen und Zahlkar-

ten, wobei Zahlkarten jedem bei der Post geführten Konto, auch einem Sparkonto, gutgeschrieben werden können.

- Für gewöhnliche Postanweisungen gilt kein allgemeiner Höchstbetrag mehr; dieser ist vielmehr zwischen den Postverwaltungen zu vereinbaren.

Schließlich hat die Bundesregierung noch darauf hingewiesen, daß der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau hat. Der Beitrag Deutschlands zu den Kosten des Weltpostvereins — gegenwärtig etwa 1,5 Mio. DM/Jahr — wird aus dem Bundeshaushalt gezahlt. Darüber hinaus entstehen Bund, Ländern und Gemeinden durch die Ausführung des Gesetzes keine finanzielle Belastung.

III.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 11. März 1992 beraten. Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Bonn, den 30. April 1992

Gerhard O. Pfeffermann

Arne Börnsen (Ritterhude)

Berichterstatter